

Ergänzende Hinweise für die Organisation und Durchführung der Ganztags- schule und der Betreuenden Grundschule

(Anlage zum 13. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz)

Die Ganztagschule leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Ganztagsangebote sind darüber hinaus wichtig, um Familien zu entlasten und stellen einen wichtigen Ort des Lebens von Kindern und Jugendlichen dar. Es ist deshalb weiterhin erklärtes Ziel, den Ganztagsbetrieb in seinen unterschiedlichen Ausprägungen möglichst umfänglich aufrechtzuerhalten.

Die Vorgaben des Hygieneplans-Corona gelten in vollem Umfang auch für die Ganztagschule und die betreuende Grundschule. Die im Schreiben vom 9. September 2021 „Hinweise zur Durchführung und Organisation der Ganztagschule auf Grundlage des 11. Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich weiterhin, sofern die nachfolgenden Hinweise keine entsprechenden Aktualisierungen enthalten. Das Schreiben ist [hier](#) zu finden. Außerdem haben insbesondere die Regelungen zum Personaleinsatz und zur Entgeltfortzahlung für Ganztagskräfte des Schreibens „Hinweise zur Durchführung und Organisation der Ganztagschule im Schuljahr 2021/2022“ vom 9. Juli 2021, das [hier](#) abgerufen werden kann, weiterhin Bestand.

Um die Schulen in ihrer wichtigen Arbeit für die Kinder und Familien zu unterstützen und die ganztagspezifischen Belange aufzugreifen, enthalten die folgenden Ausführungen wichtige Hinweise zur weiteren Organisation und Durchführung von Ganztagsangeboten.

<p>Für Ganztags- schulen in Ange- botsform gilt:</p>	<ul style="list-style-type: none">- An allen Ganztagschulen gilt ab sofort die erweiterte Beurlaubungsregelung. Eltern und Sorgeberechtigte haben damit die Möglichkeit, ihr Kind auf Antrag durch die Schulleitung von der Teilnahmeverpflichtung am Ganzttag zeitlich begrenzt befreien zu lassen. Möglich ist eine vollumfängliche Beurlaubung von der Teilnahme am Ganzttag oder auch nur von Teilen (z. B. AG-Angebot ab 15 Uhr o. ä.).- Die erweiterte Beurlaubungsregelung ist zunächst befristet für die Zeit, in der an allen Schularten die Maskenpflicht im Unterricht gilt.- Von einer Durchmischung der Lerngruppen im Ganzttag (Schülerinnen und Schüler verschiedener Lerngruppen/Klassen in einem Ganztagsangebot) ist, soweit dies möglich ist, abzusehen. Kann der Ganzttag im eingeschränkten Regelbetrieb ohne eine Durchmischung von Lerngruppen nicht erfolgen, so liegt ein wichtiger schulorganisatorischer Grund vor, der die Durchmischung von Lerngruppen ermöglicht.- Sofern Gruppen im Rahmen von Ganztagsangeboten durchmischt werden müssen, ist eine blockweise Sitzordnung vorzusehen.
---	--

	<p><u>Ganztagsschulen in rhythmisierter Form bzw. mit Pflichtunterricht gemäß Stundentafel am Nachmittag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtunterricht gemäß Stundentafel, der am Nachmittag erteilt wird, ist von der erweiterten Beurlaubungsregelung ausgenommen. - Kann der Mensabetrieb, zum Beispiel aufgrund unzureichender Kapazitäten, nicht für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden, so kann Pflichtunterricht insbesondere an weiterführenden Schulen am Nachmittag ausnahmsweise auch in hybrider Form durchgeführt werden. Dabei ist aber insbesondere den Schülerinnen und Schülern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, zuhause über wenig lernförderliche Lernbedingungen verfügen oder nicht die erforderliche technische Ausstattung haben, die Teilnahme in Präsenz zu ermöglichen. Die Umstellung auf ein hybrides Unterrichtsformat ist der Schulaufsicht unter Benennung der Gründe anzuzeigen.
<p>Für Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die jeweilige Schule kann in eigener Verantwortung darüber entscheiden, die erweiterte Beurlaubungsregelung zu ermöglichen. - Die erweiterte Beurlaubungsregelung gilt in diesem Fall ausschließlich für Gestaltungselemente des Ganztags, die nicht zum Pflichtunterricht gemäß Stundentafel zählen. - Für die Durchmischung von Lerngruppen gelten die jeweils für den Unterrichtsvormittag bestehenden Vorgaben. - Die Hinweise zur Erteilung von Pflichtunterricht am Nachmittag bei begrenzter Mensakapazität bei Ganztagschulen in rhythmisierter Form gelten analog.
<p>Für Betreuende Grundschulen gilt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Weil es sich bei der Betreuenden Grundschule um eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung handelt, gelten dort alle Infektionsschutzmaßnahmen wie etwa die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben für den Unterrichtsvormittag. - Auf eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Lerngruppen ist soweit wie möglich zu verzichten. Kann das Betreuungsangebot ohne eine Durchmischung nicht aufrechterhalten werden, so liegt ein wichtiger schulorganisatorischer Grund vor, der dies auch weiterhin ermöglicht. - Im Falle einer Durchmischung von Gruppen ist eine blockweise Sitzordnung vorzusehen.

Mensabetrieb

Weil die gemeinsame Mittagsverpflegung an Ganztagschulen und Betreuenden Grundschulen für viele Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien von großer Bedeutung ist, sind weiterhin alle organisatorischen Optionen (z.B. zusätzliche Schichten, Lunchpakete) in enger Absprache mit dem für diesen Bereich verantwortlichen Schulträger zu prüfen bzw. auszuschöpfen, um die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu ermöglichen.

Schülerbeförderung

Sofern Schülerinnen und Schüler im Zuge der erweiterten Beurlaubungsregelung von Teilen des Ganztagsangebotes (zum Beispiel ab 14.00 Uhr oder ab 15.00 Uhr) beurlaubt werden, besteht außerhalb der regulären Beförderungszeiten kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Schulindividuelle Regelungen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen an den einzelnen Schulen und die pädagogischen Konzeptionen so vielfältig sind, wie die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund ist es kaum möglich, zentrale Vorgaben zu erlassen, die allen schulindividuellen Bedingungen vor Ort vollumfänglich Rechnung tragen können. Sollten die nun geltenden Vorgaben an einzelnen Schulen weitergehende organisatorische Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese im Einvernehmen mit der zuständigen Schulfachaufsicht zu treffen.